

## Anwaltliches Berufsrecht

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Volker Römermann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, und Dr. Wolfgang Hartung, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Unter Mitwirkung von Dr. Rachelle Römermann

3. Auflage 2018. Buch. Rund 200 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 71698 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## II. Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung (§ 8 BORA)

- 8 Nach § 8 BORA darf auf eine **gemeinschaftliche Berufsausübung** nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Sozietät, in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a BRAO erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

### 1. Sozietät

- 9 Der Begriff der **Sozietät** ist bereits oben (vgl. § 21 I) im Zusammenhang mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht erörtert worden. Darunter sind **Personengesellschaften** zu verstehen, in denen sich Rechtsanwälte zusammenschließen dürfen. Dies sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Partnerschaftsgesellschaft. Andere Gesellschaftsformen, nämlich die **Kapitalgesellschaften**, wären also von dem Wortlaut des § 8 BORA eigentlich nicht umfasst. Auch Rechtsanwälten stehen aber die Gesellschaftsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft offen. Die Anwalts-GmbH ist in den §§ 59c bis m BRAO sogar gesetzlich geregelt. Für diese beiden Gesellschaftsformen ist nun § 33 BORA zu beachten. Diese Vorschrift enthält eine **Erweiterung des Sozietätsbegriffs**, die sich ausschließlich in der Berufsordnung findet und ansonsten keine Entsprechung hat. Danach gelten Vorschriften zur „Sozietät“ sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der beruflichen Zusammenarbeit. Damit ist das Definitionsproblem für den Begriff „Sozietät“ elegant gelöst. Die Erstreckung auf alle Gesellschaftsformen ermöglicht eine einheitliche Regelung, die von der konkret gewählten Rechtsform unabhängig ist.

### 2. Gemeinschaftliche Berufsausübung „in sonstiger Weise“

- 10 Neben den Gesellschaftsformen darf auch auf eine gemeinschaftliche Berufsausübung „in sonstiger Weise“ hingewiesen werden. In § 8 Satz 1 BORA werden das Anstellungsverhältnis und die freie Mitarbeit sowie die auf Dauer angelegte und durch tatsächliche Ausübung verfestigte **Kooperation** genannt.
- 11 Das **Anstellungsverhältnis** ist eine Form der Zusammenarbeit, die nicht auf eine Gleichordnung, sondern auf eine Unterordnung hindeutet. Der angestellte Rechtsanwalt ist den Weisungen seines Arbeitgebers unterworfen. Auch der **freie Mitarbeiter** arbeitet für den ihn beauftragenden Rechtsanwalt, ohne aber von dessen Weisungen abhängig zu sein, weil er selbständiger Unternehmer ist. Der BGH hat entschieden, dass unter die Zusammenarbeit „in sonstiger Weise“ auch solche Formen der Zusammenarbeit fallen, in denen sich selbstständige Rechtsanwälte oder rechtsfähige Sozietäten als Mitglieder einer Außen (= Schein-)Sozietät gerieren.<sup>9</sup>
- 12 Eine weitere Voraussetzung für den Hinweis auf eine gemeinschaftliche berufliche Zusammenarbeit in einer Sozietät oder in sonstiger Weise ist die **Sozietätsfähigkeit** der anderen Personen. In § 8 Satz 1 BORA wird insoweit ausdrücklich auf § 59a BRAO Bezug genommen. Begründet ein im Baurecht tätiger Rechtsanwalt ein Anstellungsverhältnis mit einem Architekten, darf er diese Zusammenarbeit also nicht kundtun. Sinnvoll ist ein solches Verbot nicht. Wenn der Rechtsanwalt tatsächlich einen Architekten angestellt hat, diese Angabe also der Wahrheit entspricht, dann ist kein Grund dafür ersichtlich, ihm eine Kundgabe zu versagen. Das Verbot widerspricht somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da es keinem sinnvollen Regelungszweck dient, und

<sup>9</sup> BGH NJW 2012, 3102; dazu *Römermann* AnwBl. 2012, 885.

erweist sich daher als **verfassungswidriger Eingriff** in die Berufsfreiheit der Rechtsanwälte nach Art. 12 GG. Über eine Konstellation hatte der BGH zu entscheiden: Auf dem Briefkopf einer Sozietät wurde eine Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) geführt. Der BGH sah darin eine Irreführung hins. einer beruflichen Zusammenarbeit in Form einer Sozietät.<sup>10</sup>

### 3. Kooperation

Eine – wie auch immer geartete – erlaubte Form (gemeinsamer) beruflicher Zusammenarbeit darf grundsätzlich nach außen hin genannt werden.<sup>11</sup> Neben dieser Bejahung der berufsrechtlichen Zulässigkeit („Ob“) kommt es ergänzend auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit („Wie“) der konkreten Nennung an. Die Vorschrift des § 8 BORA statuiert insoweit auch ein Irreführungsverbot.<sup>12</sup> Ob die Kooperation eine Berufsausübungsgemeinschaft darstellt (und damit von der Norm des § 8 BORA umfasst ist), ist streitig.<sup>13</sup> Richtigerweise begründet alleine der Umstand eines gemeinsamen Außenauftrittes keine gemeinsame Berufsausübung.<sup>14</sup>

### 4. Art der Kundgabe

Über die Art der Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit sagt § 8 BORA nichts aus. In der Praxis finden sich in der Regel bloße Aneinanderreihungen der Namen beteiligter Rechtsanwälte, Steuerberater etc., ohne die Art des Zusammenschlusses näher zu kennzeichnen. Bei größeren Sozietäten wird die erste Seite eines Schreibens im Wesentlichen mit Namen gefüllt. Um diesem Problem auszuweichen, drucken einige Sozietäten die Partnernamen auf der Rückseite ab. Andere verzichten ganz auf Einzelnamen mit Ausnahme desjenigen, der den Brief verfasst hat.

Das **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** (PartGG) und das **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (GmbHG) sowie das **Aktiengesetz** (AktG) zwingen zur Angabe des Gesellschaftstyps, des Handelsregisters (Partnerschaftsregisters) und der entsprechenden Registernummer sowie der Namen der Geschäftsführer der GmbH bzw. der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft.

Für die BGB-Gesellschaft gibt es hingegen kein Register. Bei **Sozietäten** lässt sich deshalb nicht ohne weiteres feststellen, wer die Gesellschafter sind. Allein anhand des Briefbogens kann der Leser nicht unterscheiden, wer Sozius, angestellter Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter ist. Will er die Sozietät verklagen, beispielsweise wegen einer fehlerhaften Mandatsbearbeitung, so würde Gefahr laufen, die falschen Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen. Um ihm dieses Risiko auszuschalten, geht die Rechtsprechung seit jeher vom Rechtsinstitut der sog. **Schein- bzw. Außensozietät** aus. Danach sind sämtliche Personen, die gemeinschaftlich wie eine BGB-Gesellschaft auftreten, als Sozietät zu behandeln. Die Klage auf Schadensersatz wegen Anwaltsverschuldens scheidet daher nicht daran, dass der verklagte Rechtsanwalt, der auf dem Briefbogen geführt wird, in Wirklichkeit kein Sozius ist. Er muss sich an dem gesetzten Rechtsschein festhalten lassen. Diese Haftung lässt sich nur vermeiden, wenn auf dem Briefbogen klargestellt wird, wer zu den Soziern gehört und wer nicht.

<sup>10</sup> BGH NJOZ 2016, 651.

<sup>11</sup> Römermann in: BeckOK BORA § 8 Rn. 48.

<sup>12</sup> Dabns NJW-Spezial 2012, 638.

<sup>13</sup> Übersicht: Hartung/Scharmer/Hartung BORA § 3 Rn. 129.

<sup>14</sup> Römermann in: BeckOK BORA § 3 Rn. 12.

### III. Verwendung von Kurzbezeichnungen (§ 9 BORA)

- 17 Die Zulässigkeit von Kurzbezeichnungen regelt § 9 BORA. Auch diese Vorschrift steht wie § 8 BORA in enger Beziehung zu dem Achten Abschnitt der Berufsordnung über die besonderen Pflichten bei anwaltlicher Zusammenarbeit (§§ 25 ff.).
- 18 In § 9 BORA heißt es: „Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden“. Der Vorschrift liegt die Annahme zugrunde, dass Kanzleien Kurzbezeichnungen führen können. Außerdem wird die wettbewerbsrechtliche Judikatur festgeschrieben, so der Zwang zur einheitlichen Bezeichnung. Die bis zum 1.3.2011 geltende Fassung beschränkte die Möglichkeit, Kurzbezeichnungen zu führen, auf bestimmte enumerativ aufgezählte Formen gemeinschaftlicher Berufsausübung (Sozietät, Partnerschaft, Angestelltenverhältnis und freie Mitarbeit; dazu ausf. Hartung/Römermann/Römermann Rn. 24 ff.). Diese Beschränkung ist nunmehr entfallen. Unabhängig von der Art des Zusammenschlusses ist es jeder Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung oder anderer beruflicher Zusammenarbeit gestattet, Kurzbezeichnungen zu führen. Insbes. können nunmehr auch Kooperationen, Bürogemeinschaften und die EWIV (unstreitig) eine Kurzbezeichnung führen.
- 19 Kurzbezeichnung ist eine andere, kürzere Firmierung als die vor allem früher übliche bloße Aneinanderreihung der Namen der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte. Die frühere Praxis hatte sich bei größeren Zusammenschlüssen als unpraktisch erwiesen. Abgesehen davon, empfiehlt es sich auch aus Marketinggesichtspunkten, eine kurze und einprägsame Kanzleibezeichnung zu wählen, wobei allerdings nicht zu verkennen ist, dass sich dies auf Grund ua persönlicher Eitelkeiten der beteiligten Anwälte nicht immer einfach realisieren lässt. Eine Kurzbezeichnung muss in der Weise gewählt werden, dass sie sich ausreichend von prioritätsälteren Bezeichnungen anderer Kanzleien am selben Ort unterscheidet. Der am Anfang stehende Name eines Rechtsanwalts kennzeichnet in der Regel die Kanzleibezeichnung. Mit dem – auch nur teilweisen – Fortfall dieses Namens verliert eine Kanzlei ihre ursprüngliche Priorität, so dass sie dann selbst verpflichtet ist, eine unterscheidbare Bezeichnung zu führen. In der Praxis sind drei Arten von Kurzbezeichnungen anzutreffen:
1. Reine Personenfirma („Müller & Meier“)
  2. Gemischte Firma („MMK – Müller, Meier & Kollegen“, „artax“, „KPMG“, „CMS“)
  3. Reine Sachfirma („MMK“ oder „PRO-VIDENTIA“) oder Fantasiefirma („Advoteam“)

### IV. Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung auf Briefbögen (§ 10 BORA)

- 20 Eine besondere Regelung in der Berufsordnung haben die Briefbögen gefunden. Nach § 10 Abs. 2 BORA müssen auf Briefbögen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die **Namen sämtlicher Gesellschafter** mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gemäß § 9 BORA enthalten sind. Zusätzlich ist nach § 10 Abs. 3 BORA bei einer beruflichen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe deren jeweilige Berufsbezeichnung zu nennen. Bei überörtlichen Sozietäten ist nach § 10 Abs. 1 BORA für jede auf den Briefbögen genannte Person die jeweilige Kanzleianschrift anzugeben. Schließlich bestimmt § 10 Abs. 4 BORA, dass ausgeschiedene Kanzleioinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter auf den Briefbögen weitergeführt werden können, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.
- 21 Probleme bereitet § 10 BORA vor allem den **Großsozietäten**. In ihnen arbeiten zum Teil weltweit mehrere tausend Berufsträger zusammen. Soviel Platz gibt es aus rein technischen Gründen auf den Briefbögen nicht. Die Mega-law-firms suchen daher seit Jahren

nach einem praktikablen Weg, einerseits Korrespondenz zu führen, andererseits aber die berufsrechtlichen Vorschriften in Deutschland einzuhalten. Während es in früherer Zeit als positiv galt, möglichst viele Personen auf den Briefbögen zu nennen und dadurch „manpower“ zu demonstrieren, haben dies die heutigen Großsozietäten nicht mehr nötig. Der Trend geht daher in die andere Richtung: Man begnügt sich mit der Angabe der Sozietätsbezeichnung (Kurzbezeichnung) und des absendenden bzw. sachbearbeitenden Rechtsanwalts. Auf der Ebene der Anwaltsgerichtshöfe war diese Handhabung anfangs umstritten.<sup>15</sup> Der Bundesgerichtshof<sup>16</sup> und das Bundesverfassungsgericht<sup>17</sup> billigten sie.

## V. Ausgeschiedene Rechtsanwälte

Eine Sonderregelung für ausgeschiedene Kanzleihinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter enthält § 10 Abs. 4 BORA. Danach dürfen die Namen dieser ehemaligen Angehörigen einer Anwaltssozietät in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden dürfen. Das gilt auch für eine Fortführung der Namen außerhalb der Kurzbezeichnung, insbesondere in der **Randspalte der Briefbögen**. Das Ausscheiden muss allerdings kenntlich gemacht werden, damit das Publikum nicht irrtümlich meint, der namentlich genannte Rechtsanwalt sei in der Sozietät noch persönlich tätig. 22

Wie eine solche Kennzeichnung auszusehen hat, sagt die Berufsordnung nicht. In der Praxis erfolgt die Kennzeichnung in der Regel durch sogenannte Klammerzusätze. Hinter dem Namen heißt es beispielsweise: („bis 1998“). Weniger gebräuchlich sind etwa „i. R.“ oder „a. D.“. 23

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

---

<sup>15</sup> AGH Nordrhein-Westfalen MDR 2001, 900 mAnm *Hartung*.

<sup>16</sup> BGH BRAK-Mitt. 2002, 136.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 2002, 2163.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 8. Teil. Versagung, Unterbrechung und Beendigung der Berufstätigkeit

### 1. Kapitel. Tätigkeitsverbote

#### § 42. Historische Entwicklung der Tätigkeitsverbote

##### I. Überblick

Die §§ 45, 46 Abs. 5 und 46c Abs. 2 BRAO verbieten in den näher genannten Einzelfällen die Übernahme eines Mandats (Verbot der Mandatsübernahme). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen schreibt § 3 BORA die unverzügliche Unterrichtung des Mandanten und die Beendigung aller Mandate in derselben Rechtssache vor (Gebot der Mandatsbeendigung), sobald der Rechtsanwalt erkennt, dass er gegen ein Tätigkeitsverbot verstößt. Neben den beiden Tätigkeitsverboten der §§ 45, 46 Abs. 5 und 46c Abs. 2 BRAO statuiert § 47 BRAO ein Berufsausübungsverbot, verbietet also anwaltliche Tätigkeit nicht nur in einem Einzelfall, sondern schlechthin, so lange der Rechtsanwalt vorübergehend eine der in § 47 genannten Tätigkeiten ausübt. Auf dieses Berufsausübungsverbot bezieht sich § 3 Abs. 3 BORA nicht. Dennoch muss der Rechtsanwalt auch in diesem Fall das Mandat unverzüglich niederlegen, wenn er den Verstoß gegen § 47 BRAO feststellt.

Tätigkeitsverbote finden sich außer in den §§ 45, 46 Abs. 5 und 46c Abs. 2 BRAO auch in anderen gesetzlichen Vorschriften. Zu nennen ist in erster Linie das in § 43a Abs. 4 BRAO geregelte Verbot der Vertretung widerstreitender Interesse (vgl. dazu oben § 15). Es ist *lex specialis*, weil es voraussetzt, dass die widerstreitenden Interessen auf beiden Seiten von ein und demselben Rechtsanwalt in dieser Funktion wahrgenommen werden.

Zu den Tätigkeitsverboten zählen auch die **kommunalen Vertretungsverbote** der Gemeindeordnungen für Inhaber kommunaler Ehrenämter und Ratsmitglieder. Sie verbieten diesen Personen, wenn zugleich den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, Ansprüche gegen die Gemeinde geltend zu machen (zB §§ 24 Abs. 1, 30 GONW, § 22 Abs. 2 KrONW).<sup>1</sup>

Sämtliche Tätigkeitsverbote beschränken die **Freiheit der Berufsausübung** im Sinne von Art. 12 Abs. GG. Deshalb sind sie auch nur zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen und die den Rechtsanwalt nicht übermäßig und unzumutbar belasten. Können auch weniger belastende Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung die von dem Tätigkeitsverbot geschützte Integrität der Anwaltschaft und deren Funktion im System der Rechtspflege sichern, sind Tätigkeitsverbote verfassungswidrig.<sup>2</sup>

##### II. Historische Entwicklung

Die historische Entwicklung der heutigen Tätigkeitsverbote verlief recht unterschiedlich. Die **Rechtsanwaltsordnung von 1878** kannte neben dem Verbot, eine mit pflichtwidrigem Handeln verbundene anwaltliche Tätigkeit auszuüben (§ 31 Nr. 1 RAO) und

<sup>1</sup> Ausführlich dazu: Hartung/Scharmer/*Hartung* BORA § 3 Rn. 176 ff.

<sup>2</sup> Henssler/Prütting/*Kilian* § 45 BRAO Rn. 5.

neben dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 31 Nr. 2 RAO) nur noch das heute in § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO geregelte Tätigkeitsverbot. Es untersagte dem Rechtsanwalt eine berufliche Tätigkeit, wenn er sie „in einer streitigen Angelegenheit“ erbringen sollte, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hatte. Bei diesem Rechtszustand verblieb es bis 1959. Die Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 übernahm in § 45 Nr. 1 und Nr. 2 in sprachlich verbesserter Fassung und erweiterte es zugleich.

- 6 Das den **Syndikusanwalt** treffende Tätigkeitsverbot, das heute in § 46 Abs. 5 BRAO geregelt ist, fand erst im Jahre 1934 Eingang in die damalige Rechtsanwaltsordnung. Während er unabhängig tätige Rechtsanwalt das gesetzliche Berufsbild schon bei Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung von 1878 erfüllte, entstand das Berufsbild des Syndikusanwalts erst nach dem Ersten Weltkrieg und entwickelte sich zu seiner heutigen Prägung vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 12.5.2017<sup>3</sup> wurde die Überschrift von „Versagung der Berufstätigkeit“ zu „Tätigkeitsverbote“ geändert.

### § 43. Tätigkeitsverbote wegen Vorbefassung

- 1 § 45 BRAO schränkt die anwaltliche Berufsausübung ein, wenn der Rechtsanwalt vorher oder gleichzeitig einem **Zweitberuf** nachging oder noch nachgeht.

#### I. Tätigkeitsverbot nach früherer nichtanwaltlicher Tätigkeit

##### 1. Frühere Amtstätigkeit

- 2 Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er in derselben Rechtsache als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes, Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter bereits Aktivitäten entfaltet hat. In der Regel (mit Ausnahme des Schiedsrichters) geht es also um eine frühere Amtstätigkeit. Der Begriff „**derselben Rechtssache**“ ist ebenso zu verstehen wie in § 3 BORA, also im Sinne eines identischen Lebenssachverhalts.
- 3 Besonders „**störungsanfällig**“ ist im Hinblick auf die Tätigkeitsvermischung das **System der Anwaltsnotare**, das in einigen Bundesländern besteht. Der Mandant erkennt in aller Regel kaum den Unterschied zwischen der Rolle seines Beraters als Rechtsanwalt oder als Notar. Der Anwaltsnotar vereinigt beide Funktionen in einer Person. Rechtlich muss er allerdings auf eine strikte Trennung achten. Würde sich der Notar als Interessenvertreter nur eines Beteiligten verstehen, so wären damit erhebliche Gefahren für die Interessen der anderen Beteiligten verbunden und die neutrale Amtsführung wäre nicht mehr gewährleistet. Um diese Gefahren zu vermeiden, enthält das Gesetz für den Anwaltsnotar eine Reihe von Regeln, die einer solchen Funktionsvermischung vorbeugen sollen. Dazu gehören insbesondere die Nummern 1 und 2 des § 45 Abs. 1 BRAO.

##### 2. Frühere Notartätigkeit

- 4 Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BRAO darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er als Notar, Notarvertreter oder Notariatsverwalter eine Urkunde aufgenommen hat und deren Rechtsbestand oder Auslegung streitig ist oder die Vollstreckung aus ihr betrieben wird. Auch der Sozius des Notars darf gemäß § 45 Abs. 3 BRAO (sog. „Sozietätsstreckung“) keine anwaltliche Tätigkeit entfalten.

<sup>3</sup> BGBl. I 1121.

### 3. Frühere Verwalter-, Vollstreckungs- und Betreuer Tätigkeit

Ein weiteres Tätigkeitsverbot enthält § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO. Danach darf der 5  
Rechtsanwalt ein Mandat nicht übernehmen, wenn er gegen den Träger des von ihm  
verwalteten Vermögens vorgehen soll in Angelegenheiten, mit denen er als Insolvenz-  
verwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Betreuer oder in ähnlicher Funk-  
tion bereits befasst war. Ziel dieser Norm ist es, bereits den Anschein zu vermeiden, dass  
der Rechtsanwalt ein früher erworbenes „Insiderwissen“ nun gegen den Träger des Ver-  
mögens verwendet.<sup>1</sup> Die Öffnungsklausel „oder in ähnlicher Funktion“ bezieht sich  
insbesondere auf den Vormund, Pfleger oder vorläufigen Insolvenzverwalter.

### 4. Frühere berufliche Tätigkeit

Schließlich verbietet § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO eine anwaltliche Tätigkeit, wenn der 6  
Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit außerhalb seines Anwaltsberufs oder einer  
sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO bereits beruflich tätig war;  
dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist. Das Verbot setzt voraus, dass die  
anderweitige Tätigkeit im Rahmen einer **Berufsausübung** geschieht, also nicht als bloße  
Gefälligkeit oder unentgeltliche Hilfeleistung für einen anderen, beispielsweise ein Fami-  
lienmitglied, ist.

## II. Tätigkeitsverbot nach anwaltlicher Vorbefassung

Während § 45 Abs. 1 BRAO die anwaltliche Betätigung nach vorheriger Aktivität in 7  
anderer Funktion untersagt, behandelt § 45 Abs. 2 BRAO die umgekehrte Sichtweise:  
Danach darf ein Rechtsanwalt in den näher bezeichneten Fällen nicht im Nachhinein in  
anderer Funktion Aufgaben in derselben Angelegenheit wahrnehmen. Hierdurch soll der  
**abstrakten Gefahr** von Interessenkollisionen vorgebeugt werden.

Durch § 45 Abs. 2 Nr. 2 BRAO soll dem Rechtsanwalt in umgekehrter Entsprechung 8  
des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO untersagt werden, in Angelegenheiten, mit denen er bereits  
als Rechtsanwalt befasst war, außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen  
Tätigkeit im Sinne des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO beruflich tätig zu werden. Ziel der  
Vorschrift ist es, die abstrakte Gefahr zu vermeiden, dass der Rechtsanwalt Kenntnisse,  
die er seiner privilegierten beruflichen Stellung verdankt, im Zweitberuf nutzbringend  
verwertet. Bei näherer Betrachtung hält dieses Verbot einer **verfassungsrechtlichen**  
**Prüfung** allerdings nicht stand.<sup>2</sup>

## III. Geltung des Verbots für Dritte

Durch § 45 Abs. 3 BRAO werden die Verbote der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift 9  
auf die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen  
Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörigen  
anderer Berufe erstreckt. Diese anderen Personen dürfen ferner nicht tätig werden,  
wenn der Rechtsanwalt bzw. ehemalige Rechtsanwalt im Sinne der Absätze 1 und 2 tätig  
geworden ist. Im Ergebnis soll es also gleichbehandelt werden, ob der Rechtsanwalt die  
Verbotstatbestände des § 45 BRAO nur in eigener Person erfüllt oder gemeinschaftlich  
mit anderen ihm verbundenen Personen. Dieser Gedanke wird durch § 3 Abs. 2 BORA  
im Wesentlichen wiederholt. Das Grundanliegen dieser Vorschrift ist vernünftig: Es soll  
Umgehungen und Manipulationen verhindern, die in einer Sozietät leicht geschehen

<sup>1</sup> BR-Drucks. 93/93, S. 88; BT-Drucks. 12/4993, S. 29 f.

<sup>2</sup> Römermann/Zimmermann BeckOK BORA BRAO § 45 Rn. 12 ff.